

Garderobe-Haftung

Die zur Aufbewahrung abgegebenen Garderobenstücke sind nach den folgenden Bedingungen beim Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft versichert. Für jede Person ist ein Garderobenschein zu lösen, sonst besteht keine Haftung!

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für abgegebene Garderobe

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind die zur Aufbewahrung abgegebenen Garderobenstücke einschließlich darin befindliche Halstücher, Handschuhe und Brillen, ferner Schirme, Stöcke sowie Handtaschen und ähnliche Behältnisse und deren Inhalt.

1.2 Nicht versichert sind Wertsachen, Schmuck, sonstige Gegenstände aus Edelmetall, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Geschäftspapiere, Urkunden aller Art, Fahrausweise und Schlüssel.

2. Versicherte Gefahren

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen.

2.2 Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf

- 2.500 Euro für alle auf einen Garderobenschein abgegebenen Garderobenstücke, davon insgesamt auf
- 100 Euro für den Inhalt von Handtaschen und ähnlichen Behältnissen.

3. Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.1.1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.*

3.2 Ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch

3.2.1 den Zustand der Garderobenstücke

3.2.2 Substanzen, die sich in den Garderobenstücken befinden

3.2.3 Witterungseinflüsse

3.2.4 Abhandenkommen des Garderobenscheines

3.2.5 Abhandenkommen des Inhalts nicht abgeschlossener Handtaschen und ähnlicher Behältnisse.

3.3 Mittelbare Schäden aller Art sind nicht versichert.

3.4 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Ziffer 3.1 bis 3.3 genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

4. Versicherungsdauer

4.1 Die Versicherung beginnt mit der Annahme der Garderobenstücke durch das Personal in der Garderobe.

4.2 Die Versicherung endet mit der Ausgabe der Garderobenstücke durch das Personal in der Garderobe, spätestens jedoch mit der offiziellen Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe.

5. Entschädigungsberechnung

Im Rahmen der Entschädigungsbegrenzung nach Ziffer 2.2 ersetzt der Versicherer

5.1 bei Verlust den Zeitwert, der sich aus dem Wiederbeschaffungspreis unter billiger Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen neu und alt ergibt,

5.2 bei Beschädigung die Reparaturkosten abzüglich einer durch die Reparatur bewirkten Wertsteigerung. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Garderobenstück durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

6. Überversicherung

6.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

6.2 Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnen würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

6.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

7. Mehrfachversicherung

7.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

7.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Beitrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

7.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

8. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

8.1 Der für den Versicherten (Garderobenableger) bestimmte Teil der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für abgegebene Garderobe (AVB Garderobe)“ ist im Garderobenraum für jedermann sichtbar und lesbar auszuhängen.

8.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die zur Versorgung sämtlicher Garderobenablagen erforderlichen vom Versicherer zu liefernden Garderobenscheine im Voraus gegen Bezahlung abzu-

nehmen und dafür zu sorgen, dass sämtliche Garderobenablagen ausreichend mit Garderobenscheinen ausgerüstet sind.

8.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei jeder Garderobenablage nur ein neuer, zuvor noch nicht verwendeter Garderobenschein pro Person ausgehändigt wird.

8.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit Einsicht in die Abrechnungsbücher und dergleichen zu gewähren und den Bestand der Garderobenscheine überprüfen zu lassen.

8.5 Die Wiederbenutzung eines schon ausgegebenen Garderobenscheins wird strafrechtlich verfolgt.

8.6 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Garderobenablage ständig bewachen zu lassen und dafür zu sorgen, dass diese nur dem Personal zugänglich ist. Er ist ferner verpflichtet, die Garderobenräume in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten und für einen geordneten Betrieb zu sorgen.

9. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Schäden sind vor dem Verlassen der Garderobenablage dem Garderobenhalter oder dem Personal in der Garderobe zu melden.

9.2 Schäden, entstanden durch Diebstahl, sind unverzüglich der örtlichen Polizeibehörde zu melden. 9.3 Ersatzansprüche sind an den Versicherer innerhalb von sieben Tagen schriftlich unter Beifügung des Garderobenscheines zu stellen.

9.4 Erfährt der Versicherte von dem Verbleib in Verlust geratener Garderobenstücke, so hat er den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und darauf hinzuwirken, dass alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um die Sachen sicherzustellen und wiederzuerlangen.

9.5 Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die gegen ihn von dem Geschädigten gestellten Ansprüche auf Schadenersatz unverzüglich dem Versicherer bekannt zu geben, ferner dem Versicherer die ihm bekannten Umstände über Hergang und Umfang des Schadens mitzuteilen und ihn nach Möglichkeit bei der Abwicklung des Schadens zu unterstützen.

9.6 Feuer- und Explosionsschäden sind außerdem unverzüglich der Polizeibehörde zu melden.

10. Verletzung der Obliegenheiten

10.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

10.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

10.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 14.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

10.4 Wurden bestimmte abhandengekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

11. Versicherung für fremde Rechnung

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherers zu berücksichtigen.

12. Zahlung der Entschädigung

12.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

12.2 Werden abhandengekommene Garderobenstücke vor Zahlung der Entschädigung wiederaufgefunden, so ist der Geschädigte zu ihrer Rücknahme verpflichtet. Hat der Versicherer die Entschädigung bereits gezahlt, so kann er die Abtretung der Rechte des Eigentümers verlangen.

13. Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Erklärungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Textform abzugeben.

14. Verjährung

14.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

14.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

15. Zuständiges Gericht

15.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

15.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

15.3 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

15.4 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

16. Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

* Hinweis: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.